Gemeinde
KUSTERDINGEN

SITUNGSVORLAGE				
Nr. 005/2022 vom	17.01.2022		Hauptamt	
Sitzung des	GR			
am	26.01.2022			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt in vollem Wortlaut die Änderung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 005/2022 dargestellt:

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

2. im TA / VA
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung vom 27. Januar 2021 die Hauptsatzung für die Gemeinde Kusterdingen geändert, um Regelungen für die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum aufzunehmen.

In der Sitzung vom 15. Dezember 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, sämtliche Wertgrenzen in der Hauptsatzung um den Faktor 1,5 zu erhöhen. Auf die Sitzungsvorlage 130/2021 wird diesbezüglich verwiesen.

Mit der Anpassung der Wertgrenzen soll eine Aktualisierung im Hinblick auf die Baupreissteigerungen der vergangenen Jahre erfolgen und gleichzeitig der Überlastung von Gemeinderat und Verwaltung durch Verlagerung der Vergabezuständigkeiten entgegengewirkt werden.

Die finanziellen Zuständigkeiten und Wertgrenzen wurden schon seit vielen Jahren nicht mehr geändert, so dass nun unter Beachtung der Preisentwicklungen eine Anpassung gerechtfertigt erscheint. Durch die Erhöhung um den Faktor 1,5 wird die bisherige Systematik beibehalten und lediglich die Werte angepasst ohne weitere Schnittmengen zu erzeugen.

Damit die beschlossene Anpassung rechtskräftig werden kann, bedarf es eines Satzungsbeschlusses zur Änderung der Hauptsatzung, die sich auf die Wertgrenzen in den folgenden Abschnitten bezieht:

- Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (§ 5)
- Zuständigkeiten Verwaltungsausschuss (§ 7)
- Zuständigkeiten Technischer Ausschuss (§ 8)
- Zuständigkeiten Bürgermeister (§ 12)
- Zuständigkeiten des Ortschaftsrats (§ 17)
- Zuständigkeiten des/der Ortsvorstehers/in (§ 19)

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Marinic

Anlagen
Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 005/2022 (Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) beinhaltet die im Sachverhalt vorgeschlagenen Änderungen.

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 005/2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kusterdingen vom *26.01.2022*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen am *26.01.2022* folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 5
Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des *Verwaltungsausschusses* gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, in Angelegenheiten der Ortsteile Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 9.000 €, im Bereich der Ortsteile Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim mehr als 12.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,

3.3 den Abschluss von Verträgen mit jährlich wiederkehrender Leistung im Wert von über 7.500 € bis 30.000 € pro Jahr bis zu einer Laufzeit von max. 10 Jahren

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

2. § 7 Verwaltungsausschuss erhält folgende Fassung:

§ 7
Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten und Büchereiwesen,
1.4 Jugendhilfe,
1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, einschließlich Altenhilfe,
1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
1.7 Marktangelegenheiten,
1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
1.9 Vereinsförderung
1.10 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigte von Entgeltgruppe 9 bis 10.
2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 900 €, im Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte von mehr als 2.400 €, aber nicht mehr als 6.000 € im Einzelfall,
2.3 die Stundung von Forderungen
2.3.1 bis zu 2 Monaten bei Beträgen über 3.000 € in unbeschränkter Höhe
2.3.2 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
2.3.3 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 €, im Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim jedoch erst ab Beträgen über 120.000 € im Einzelfall,
2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.800 €, im Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte die Niederschlagung oder der Erlass der Forderung mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 22.500 € aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall. Dies gilt nicht für die in § 12 Abs. 2 Nr. 2.9 geregelten Fälle und nicht für Grundstücke in Gewerbegebieten.
2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen einschließlich der Festsetzung der Kaltmiete oder Pacht bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 2.15 oder nach § 15 Abs. 4 Nr. 4.7 bis 4.10 die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder eines Ortschaftsrates gegeben ist, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
2.8 Festsetzung von Entschädigungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen bis zum Betrag von 300.000 €,
2.9 die Übernahme von zeitlich begrenzten Ausfallbürgschaften

2.9.1 für den Wohnungsbau bis zum Betrag von 750.000 € für denselben Schuldner,
2.9.2 für sonstige Zwecke bis zum Betrag von 300.000 € für denselben Schuldner,
2.10 die Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigungen und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung,
2.11 die Gewährung von laufenden Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen.

(3) Vorberatungen zu Satzungen und Rechtsverordnungen gehören nicht zum Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses. Das gleiche gilt für Vorberatungen zum Jahresabschluss und für Vorberatungen über das gesamte Verfahren zur Aufstellung des Haushalts der Gemeinde sowie für Vorberatungen über Vergaben, die aufgrund ihrer Wertgrenzen vom Gemeinderat beschlossen werden.

3. § 8 Technischer Ausschuss erhält folgende Fassung:

§ 8
Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
1.10 Ortskernsanierung (ohne Wankheim).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bei der Entscheidung über:
2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
2.1.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens einschließlich Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall,

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall, soweit nicht in Nr. 2.3 enthalten,

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,

2.6 den Abschluss der Modernisierungsvereinbarungen (ohne Wankheim).

(3) Vorberatungen zu Satzungen und Rechtsverordnungen gehören nicht zum Geschäftskreis des Technischen Ausschusses. Das gleiche gilt für Vorberatungen über Vergaben, die aufgrund ihrer Wertgrenzen vom Gemeinderat beschlossen werden.

4. § 12 Zuständigkeiten erhält folgende Fassung:

§ 12
Zuständigkeiten

(1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragene Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall bis zum Betrag von 30.000 €,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 9.000 € im Einzelfall, (ausgenommen Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte),

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 (ausgenommen Kindergartenleiterinnen), Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Ortsteil Kusterdingen bis zu 900 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.800 € beträgt.

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 22.500 € im Einzelfall;

2.9 die Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn das Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, im Wert bis zu 90.000 € im Einzelfall,

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 €, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis 15.000 € im Einzelfall,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall,

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortsvorsteher/ins nach § 19 Abs. 1 Nr. 1.4 gegeben ist,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.15 die Entscheidung über die Auswahl der Mieter für die gemeindeeigenen Wohnungen im Gemeindepflegehaus,

2.16 der Abschluss von Verträgen mit jährlich wiederkehrender Leistung bis zu einem Betrag von 7.500 € pro Jahr mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren.

5. § 17 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats erhält folgende Fassung:

§ 17
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat vertritt die auf die Ortschaft bezogenen Interessen der in der Ortschaft wohnenden Bürger und ist hierzu zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat hat das Erstberatungsrecht in allen den Bereich der Ortschaft berührenden Planungen.

(2) Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

2.1 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Straßen und Wege sowie der Anlagen der Versorgung und Abwasserbeseitigung in der Ortschaft,

2.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,

2.3 die Anmeldung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.4 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

2.5 die Verpachtung der Jagdbezirke.

(3) Der Ortschaftsrat ist anzuhören vor der Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde (jeweils bezogen auf das Gebiet der Ortschaft)

3.1 zu Befreiungen von planungsrechtlichen Vorschriften,

3.2 zur Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich und während der Planaufstellung,

3.3 zur Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren.

(4) Den Ortschaftsräten werden die nachstehenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Stelle des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse oder des/der Bürgermeisters/in übertragen, soweit sie die Interessen der in der Ortschaft wohnenden Bürger betreffen.

4.1 Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen zwischen 30.000 € und 60.000 € im Einzelfall. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

4.2 Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Technischen Ausschusses bzw. des Gemeinderates, wenn der Gesamtwert des Bauvorhabens die Grenze nach 4.1 überschreitet.

4.3 Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen zwischen 1.500 € und 12.000 € im Einzelfall im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve.

4.4 Die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von 450 € bis 2.400 € im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.5 Die Entscheidung über die Auswahl der Mieter für die gemeindeeigenen Wohnungen und sonstigen Räume und die Beendigung dieser Mietverhältnisse.

4.6 Die Verpachtung der gemeindeeigenen Feldgrundstücke.

4.7 Die Abwicklung des Allmandnutzungsrechts.

4.8 Die Entscheidung über die Verpachtung der bisherigen Schafweiden.

4.9 Auswahl des Jagdpächters. Bei markungsüberschreitenden Revieren entscheidet der Ortschaftsrat, auf dessen Markung der größere Teil des Reviers liegt.

(5) Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

6. § 19 Zuständigkeiten des/der Ortsvorstehers/in erhält folgende Fassung:

§ 19
Zuständigkeit des/der Ortsvorstehers/in

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in wird die Entscheidung zu folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1.1 Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve bis zum Betrag von 1.500 € im Einzelfall.

1.2 Die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 450 € im Einzelfall.

1.3. Die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Gemeindeteils an Vereine und Einzelpersonen, erforderlichenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrats.

1.4 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere bei Wahlen, Zählungen und dergleichen.

1.5 Die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Einzelfall nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

1.6 Die Abstimmung und Gewährung von Urlaub für die ihm/ihr unterstellten Beschäftigten.

1.7 Die maßgebliche Mitwirkung an der Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in wirkt mit beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken in der Markung der Ortschaft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dr. Soltau
Bürgermeister
Kusterdingen, den XX.XX.XXXX